

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins

MUSEUMSFREUNDE MERTINGEN e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ Museumsfreunde Mertingen e.V. “.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Nördlingen, Zweigstelle Donauwörth, unter VR 306 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Mertingen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Ziele des Vereins sind:
 - 2.1 Die Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalschutz.
 - 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Erhaltung eines Dorfmuseums in der Gemeinde Mertingen. Das Museum soll beinhalten:
 - a) die Dorfgeschichte
 - b) den bäuerlichen Hof mit Arbeitsgeräten und Maschinen;
 - c) das Wohnhaus mit seinen Einrichtungen der Küche, Stube, Schlafräume und der Vorratshaltung
 - d) das dörfliche Handwerk und seine Geschichte
 - e) Funde aus der Kelten-, Römer- und Alemannenzeit im Gemeindebereich

2.3 Die Förderung kultureller Zwecke

Hierbei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Kunst, die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten aus dem Bereich der darstellenden und bildenden Kunst. Der Förderung der Kunst dienen kulturelle Veranstaltungen wie Kunstausstellungen, Führungen, Vorträge etc.

Der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten dient die Anlage, der Erwerb, Erhalt und die Pflege von Gegenständen künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung wie z.B. Kunstsammlungen oder künstlerische Nachlässe.

Durch geeignete Veranstaltungen (Vorträge, Führungen, Ausstellungen etc.) ist das Interesse der Bevölkerung für die Vergangenheit und Gegenwart des Ortes und der Umgebung sowie die vorgenannten kulturellen Zweck zu wecken und zu fördern.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, alle geschichtlichen und kulturell bedeutsamen Gegenstände aus Mertingen und der Umgebung zu sammeln, wenn notwendig zu restaurieren, sie zu erhalten und sie im Museum öffentlich zugänglich zu machen.
2. Der Verein verwaltet, erhält, pflegt und fordert Kulturwerte, insbesondere den in seinem Eigentum befindlichen Nachlass des Prof. Franz Klemmer, sowie andere kulturell wertvolle Gegenstände und macht sie im Museum der Öffentlichkeit zugänglich.
3. Der Verein arbeitet eng mit der Gemeinde Mertingen zusammen.
4. Museumsgegenstände dürfen nicht verkauft oder verschenkt werden. Auf Wunsch erhalten gespendete Gegenstände den Namen des Stifters, Leihgaben den Namen des Besitzers.
Für Leihgaben soll das Vorkaufsrecht erworben werden.

§ 4 Finanzen

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1 Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein beitreten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen.
- 3 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden die Mitgliederversammlung. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 4 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 4 Finanzen

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Spenden
- f) Zuschüsse

§ 5 Gemeinnützigkeit

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen können dem Verein beitreten. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen.
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden die Mitgliederversammlung. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Jugendliche ohne Einkommen können beitragsfrei Mitglied werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

Vereinsintern wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende sein Amt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben kann. Einer der Vorsitzenden führt den Vorsitz bei der Vorstandssitzung und bei der Mitgliederversammlung.

§10 Erweiterter Vorstand

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, zwei Museumswarten und bis zu weiteren zehn Mitgliedern zusammen.
4. Er wird in einer Frist von sieben Tagen zur Sitzung geladen und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des ersten Vorsitzenden.
6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf drei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand und erweiterter Vorstand gewählt ist.
7. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn es wenigstens drei seiner Mitglieder fordern.
8. Der zuständige Kreisheimatpfleger und der Bürgermeister der Gemeinde Mertingen sind ständige Mitglieder.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder wenigstens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangen. Die Einladung erfolgt in einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich und durch Bekanntmachung in der Donauwörther Zeitung.
 - a) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
Über den Wahlmodus entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung
 - e) Satzungsänderungen: sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - f) Bestimmen der Mitgliedsbeiträge und Vereinsausschlüsse
 - g) Bestellung der Rechnungsprüfer

- h) Vereinsauflösung.
- i) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für Eintragungen in das Vereinsregister- bzw. das Finanzamt verlangt. Ausgenommen sind Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und der Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

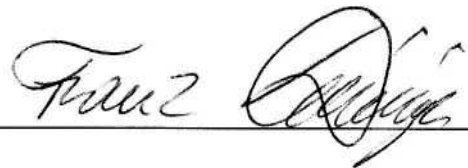
an die Gemeinde Mertingen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung beinhaltet die Satzungsänderungen von 1981, vom 27.03.1992, die Satzungsergänzung vom 10.06.2002 und die Satzungsänderung vom 26.03. 2004.

Unterschriften:

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

